

DER LANDTAG  NORDRHEIN-WESTFALEN

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, André Kuper
Landtag Nordrhein-Westfalen,
Platz des Landtags 1,
40221 Düsseldorf

Telefon: 0211 884-0,
www.landtag.nrw.de,
oeffentlichkeitsarbeit@landtag.nrw.de

Layout: Christoph de Haar, www.dehaar-grafikdesign.de

Druck: Medienhaus Plump GmbH

Stand: Januar 2020

Liebe Leserin, lieber Leser,



vor 70 Jahren, am 18. Juni 1950, wurde die nordrhein-westfälische Verfassung in einem Volksentscheid angenommen – vier Jahre zuvor, im August 1946, hatte die britische Besatzungsmacht das neue Bundesland „Nordrhein-Westfalen“ gegründet und damit den Grundstein für diesen Neubeginn gelegt. Im Oktober 1946 fand die konstituierende Sitzung des ersten, noch ernannten Landtags in Düsseldorf statt.

In der Landesverfassung sind die grundsätzlichen Regeln festgelegt, nach denen wir unsere Gemeinschaft gestalten wollen. Bis heute ist sie das Fundament unseres Zusammenlebens im bevölkerungsreichsten Bundesland. Das Inkrafttreten der Verfassung war vor 70 Jahren einer der Meilensteine des demokratischen Neubeginns an Rhein, Ruhr, Lippe, Ems, Weser und Sieg.

Mit der Landesverfassung wurden – wie beim Grundgesetz von 1949 – Konsequenzen aus zwei verheerenden Weltkriegen, aus der menschenverachtenden Diktatur der Nationalsozialisten und dem Scheitern der ersten deutschen Demokratie, der Weimarer Republik, gezogen. Sie schreibt u. a. die Gewaltenteilung, die parlamentarische Demokratie und den Föderalismus fest.

Bis heute garantiert unsere Landesverfassung das Leben in Frieden, Freiheit und Gleichheit. Ihre Leitideen haben unser Land über 70 Jahre hinweg sicher auch durch schwierige Zeiten gesteuert. Zugleich wurde der Text immer wieder angepasst, um für Herausforderungen in einer sich stetig verändernden Welt gewappnet zu sein. Diese Bereitschaft zur Veränderung ist eine weitere Stärke unserer Demokratie. Nur

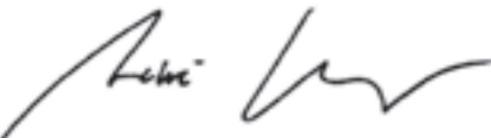
was sich wandelt, bleibt. So beschloss der Landtag Ende 2016 mehrere Änderungen der Verfassung, u. a. zur Stärkung des Parlamentarismus, die zuvor von einer Kommission des Landesparlaments erarbeitet worden waren.

Das Verfassungsjubiläum gibt uns Anlass, auf die demokratische Erfolgsgeschichte unseres Landes zurückzuschauen. Es mahnt uns aber auch, angesichts des Erreichten nicht auszuruhen. Gerade heute, da unsere parlamentarische Demokratie wieder stärker unter Druck gerät, müssen wir uns vor Augen führen, dass sie keine Selbstverständlichkeit ist.

Damit unsere Demokratie stark und lebendig bleibt, braucht es neben einem rechtlich verlässlichen Fundament auch Menschen, die für sie eintreten. Unsere Demokratie muss gelebt und verteidigt werden. Wir alle können und sollten Botschafterinnen und Botschafter unserer Demokratie sein, damit nicht nur wir, sondern auch unsere Kinder in Frieden und Freiheit aufwachsen können.

Umso mehr freue ich mich, dass Sie im Jubiläumsjahr erstmals ein vom Landtag herausgegebenes Verfassungsexemplar in Händen halten können. Ich danke dem Bonner Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Wolfgang Löwer für seine fundierte Einleitung über die Entstehungsgeschichte, die Leitgedanken und die Weiterentwicklung unserer Verfassung. Unser Land hat mit dieser Verfassung Zukunft.

Herzlichst,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'André Kuper', written in a cursive style.

Ihr André Kuper
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einleitung zur Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Nordrhein-Westfalen als Verfassungsstaat

1. Für moderne Staaten, definiert durch die Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt, ist es typusprägend, dass sie sich eine Verfassung geben. Sie schaffen damit, wenn sie ihre Verfassung ernst nehmen, eine **rechtliche Grundordnung** für die Staatsorganisation (Mitwirkung des Volkes an der Staatswillensbildung, Regierungssystem, richterlicher Verfassungsschutz und zumeist Schutz der Grund- und Menschenrechte), die der Verfügung der einfachen Mehrheit im Parlament entzogen ist. Eine Verfassung dieses Typus kann nur mit **qualifizierter Mehrheit** geändert werden (s. Art. 69 Abs. 2 LV für die parlamentarische und Art. 69 Abs. 3 LV für die plebiszitäre Verfassungsänderung). Überdies sind Verfassungsdurchbrechungen mit qualifizierter Mehrheit ausgeschlossen; Verfassungsänderungen müssen immer den Wortlaut der Verfassung ändern, damit keine Zweifel über den Bestand des Verfassungsrechts entstehen (Art. 69 Abs. 1 LV). Sie bindet, in Anlehnung an die Formulierung in Art. 1 Abs. 3 GG, alle Staatsgewalt; sie genießt damit **Vorrang** vor dem „einfachen“ Recht, das Parlament (Art. 30 Abs. 1 LV) und Exekutive (s. Art. 70 LV für die Verordnung) setzen. Verfassungsgerichte (s. Art. 75 LV) setzen diesen Vorrang effektiv durch. Die Verfassung verletzendes Recht ist kraft des Richterspruchs des Verfassungsgerichts grundsätzlich nichtig.

2. Aber wieso ist **Nordrhein-Westfalen** als Glied der Bundesrepublik Deutschland selbst „**Staat**“? Die Landesverfassung „normiert“ die Staatlichkeit des Landes, wenn sie in Art. 1 LV formuliert: Nordrhein-Westfalen ist ein **Gliedstaat** der Bundesrepublik Deutschland. Das **Staatsvolk** ist die Summe der deutschen Staatsangehörigen (nicht der Einwohnerinnen und Einwohner) mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Die Grenzen des Landes (**Staatsgebiet**) zu den Anrainer-Gliedstaaten sind definiert, die **Staatsgewalt** wird von Organen des Landes ausgeübt, die ihr Mandat von einer Wahl durch das Landesvolk unmittelbar (Landtag) oder mittelbar (von der parlamentarisch verantwortlichen Regierung) ableiten. Deshalb steht auch einem Gliedstaat in einem Bundesstaat die **Verfassungshoheit** zu, die aber im Bundesstaat limitiert ist. Die Landesverfassung, so sagt es das Grundgesetz in Art. 28 Abs. 1, muss sich **homogen in die gesamtstaatliche Verfassung einfügen**. Die Landesverfassung muss so ausgeformt werden, dass sie den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entspricht (Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG).

3. **Nordrhein-Westfalen** verdankt seine **Existenz** der Nachkriegsneuordnung durch die Besatzungsmächte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Verfassungsgeschichtlich hat das Land keinen Vorläufer. Die föderale Ordnung der späteren Bundesrepublik ist von den Siegermächten festgelegt worden. Das heutige Nordrhein-Westfalen stand unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Briten fanden in ihrer Zone die preußische Rheinprovinz und die preußische Provinz Westfalen vor sowie das Gebiet des ehemaligen Landes Lippe. Durch Art. 1 der VO Nr. 46 der britischen Militärregierung vom 23. August 1946 wurden die Provinz Westfalen und die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln der Rheinprovinz zum Land Nordrhein-Westfalen zusammengefügt. Mit Art. 1 der VO Nr. 77 kam noch das Land Lippe hinzu. Das **Landeswappen**

fügt diese drei Teile sinnfällig zusammen: der Fluss auf grünem Grund für das Rheinland, das springende Pferd auf rotem Grund für Westfalen und in der Mitte unten die rot-goldene Rose aus dem heraldischen Traditionsbestand des vormaligen Landes Lippe.

II. Das Volk in seiner Verfassung

In Demokratien (Volksherrschaft!) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. So sagt es Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG für die Bundesrepublik Deutschland explizit. Einen solchen Satz enthält die Landesverfassung nicht. Er ist aber in Art. 2 LV mitgedacht, wenn es dort heißt, dass das Volk seinen Willen durch **Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid** bekundet.

1. Wahlen des Staatsvolkes des Landes Nordrhein-Westfalen stehen seit 1974 aktiv und passiv allen Deutschen mit Wohnsitz im Lande offen, die das 18. Lebensjahr (s. § 2 BGB – Volljährigkeit) vollendet haben. Auch in der letzten Runde der Verfassungsreformdiskussion 2018 hat sich der Landtag nicht auf eine – weitere – Herabsetzung des Wahlalters verständigen können. Ursprünglich war es mit 21 und 25 Jahren (für das passive Wahlrecht) fixiert.

Gewählt werden „Abgeordnete“ (Art. 31 Abs. 1 LV). Wie diese Wahl gestaltet ist, überlässt die Landesverfassung dem (einfachen) Gesetzgeber. Seine Regelung muss allerdings den Prinzipien der Allgemeinheit, der Gleichheit, der Unmittelbarkeit, der Geheimheit und der Freiheit der Wahl genügen (Art. 31 Abs. 1 LV). Ob das Landeswahlgesetz die Wahl als Mehrheits- oder Verhältniswahl ausgestaltet oder beides kombiniert („**personalisierte Verhältniswahl**“), ist in die Hand des Landtages als Gesetzgeber gelegt. In Nordrhein-Westfalen werden die 181 Sitze nach Maßgabe personalisierter Verhältniswahl ver-

geben auf der Basis eines **Zweistimmenwahlrechts**. Die Wählerinnen und Wähler bestimmen mit ihrer **Erststimme** in 128 etwa gleich großen Wahlkreisen (Gleichheit der Wahl!) mit relativer Mehrheit je einen Abgeordneten. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt ist, gewählt; es gibt keinen Stichentscheid! Vorschlagsberechtigt für die Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten sind die politischen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und -bewerber. Diese Personenwahl wird für die **Zweitstimme** um eine **Listenvwahl** ergänzt, wobei nur politische Parteien Landeslisten vorlegen dürfen. Mit seiner Zweitstimme wählt der Wähler eine zugelassene Liste. Die Zusammensetzung des Landtages richtet sich für 128 der 181 Sitze personal nach den Wahlkreisgewinnerinnen und -gewinnern und für weitere 53 Sitze nach dem Verhältnisausgleich nach Maßgabe des Listenerfolgs der einzelnen Parteien. Die politischen Parteien erhalten so viele Sitze, wie ihnen proportional nach ihrem Listenerfolg zustehen. Stimmresultate für eine Liste, die weniger als 5 Prozent der Gesamtzahl der Zweitstimmen erhalten, bleiben zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments unberücksichtigt (sog. 5-Prozent-Klausel, § 33 Abs. 2 S. 3 LWG). Steht die Zahl der auf eine Landesliste entfallenden Sitze fest, werden die Wahlkreisgewinnerinnen und -gewinner, soweit sie von politischen Parteien vorgeschlagen worden sind, auf das Listenwahlergebnis der betreffenden Partei angerechnet. Ist der Erfolg einer Partei bei der Wahl der Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten geringer als ihr Listenerfolg, werden die weiteren ihr zustehenden Sitze nach der Listenreihenfolge zugewiesen. Ist der Wahlkreis-erfolg größer als der Anteil der Stimmen bei der Listenwahl – bei der Vermehrung der gegenwärtig im Landtag vertretenen Parteien ist das regelmäßig der Fall –, bleiben die direkt gewonnenen Mandate erhalten. Dadurch kommt es zu sog. **Überhangmandaten**. Wenn die Verhältnismäßigkeit der auf die Landeslisten abgegebenen Stimmen darüber entscheiden soll, in welcher Stärke die poli-

tischen Parteien im Landtag vertreten sein sollen, wird die Proportionalität im Interesse der Gleichheit der Wahl nur wiederhergestellt, wenn die anderen Parteien Ausgleichsmandate erhalten. Der Landtag, auf 181 Mandate angelegt, erhält so eine nur noch schwer prognostizierbare Größe.

Es liegt auf der Hand, dass bei der Bedeutung der Landeslisten das Nominationsverfahren der Parteien für die Landesliste transparent sein muss und dass es den Grundsätzen innerparlamentarischer Demokratie genügen muss.

2. Das Grundgesetz kennt Volksabstimmungen nur in ganz schmalem Rahmen bei Länderneugliederungen: Es ist eher plebiszit-abstinent. Die Landesverfassungen, auch die nordrhein-westfälische, sind da großzügiger. Das Volk in Nordrhein-Westfalen hat die Möglichkeit der Teilhabe an der verfassungsgebenden Gewalt (a) und an der (einfachen) Gesetzgebungsgewalt (b). Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG).
 - a) Das **Staatsvolk Nordrhein-Westfalens** hat schon an der ursprünglichen **Verfassungsgebung** teilgenommen. Art. 90 LV lässt dies auch heute noch erkennen. Am 18. Juni 1950 hat das Volk die Verfassung in einer Volksabstimmung mit 57 Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen, nachdem der Landtag sich mit 110 : 97 Stimmen für sie entschieden hatte. Eine überwältigende Mehrheit war das nicht. Ihrer Legitimität hat das in den 70 Jahren ihrer Geltung keinen Abbruch getan

Das Volk kann aber auch aus seiner Initiative die Verfassung ändern. Gegenstand eines Volksbegehrens kann nämlich auch die Änderung der Verfassung sein (Art. 69 Abs. 3 S. 2 LV). Die „Trauben“ dafür hängen allerdings hoch: Es muss sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten beteiligen und mindestens zwei Drittel der Ab-

stimmenden müssen zustimmen. Praktische Erfahrungen mit der verfassungsändernden Volksgesetzgebung liegen bislang nicht vor. - Eine Besonderheit des nordrhein-westfälischen Verfassungsrechts liegt darin, dass dem Volk auch im Verfassungsänderungsprozess eine Schiedsrichterfunktion zukommen kann: Wenn im Landtag ein verfassungsänderndes Gesetz nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit erhält, kann sich der Landtag oder die Landesregierung an das Volk wenden und dieses mit dem bereits zitierten Quorum entscheiden lassen (Art. 69 Abs. 3 S. 1 LV).

- b) Der Volkssouverän ist durch die Verfassung auch dazu befähigt, selbst Gesetzgebungsverfahren anzustoßen oder auch selbst Gesetze zu erlassen. Art. 67 LV sieht vor, dass 0,5 Prozent der Wahlberechtigten mit ihrer Stimme eine **Volksinitiative** unterstützen können, mit der der Landtag verpflichtet wird, sich mit dem Gegenstand der politischen Willensbildung zu beschäftigen, den die Volksinitiative benennt (Art. 67 Abs. 1 LV). Gegenstand der Initiative kann auch ein vorgelegter Gesetzentwurf sein (Art. 67 Abs. 1 S. 2 LV). Mit dem „**Volksbegehren**“ und in dessen Folge mit dem „**Volksentscheid**“ ist das Volk auch selbst zur Gesetzgebung befähigt. Ein **Volksbegehren** bedarf der Unterstützung von 8 Prozent der Stimmberechtigten. Sie werden handlungsfähig durch eine Vertrauensperson, die bei Einleitung des Verfahrens gegenüber der Landesregierung zu benennen ist (§ 7 Abs. 2 VIVBVEG). Es muss ein ausformulierter Gesetzentwurf vorgelegt werden. Der Gegenstand des Gesetzes muss naturgemäß der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen (Art. 68 Abs. 1 S. 3 LV). Allerdings schließt die Verfassung Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen aus dem Kreis zulässiger Gesetzgebungsthemen aus (Art. 68 Abs. 1 S. 4 LV). - Erstadressat des Volksbegehrens ist die Landesregierung, die über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann der

Verfassungsgerichtshof angerufen werden (s. zum Ganzen Art. 68 LV). Nachdem die Landesregierung das Volksbegehren dem Landtag vorgelegt hat, bleiben diesem zwei Entscheidungsvarianten: Der Landtag kann sich den Gesetzentwurf zu eigen machen, also ein deckungsgleiches Gesetz erlassen; dann bleibt für einen Volksentscheid kein Raum mehr (Art. 68 Abs. 2 S. 3 LV). Oder der Landtag entspricht dem Volksbegehren nicht, dann kommt es zum **Volksentscheid**. Das „Volks-Gesetz“ kommt nur zustande, wenn sich mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten beteiligen und der Gesetzentwurf unter den Abstimmenden eine Mehrheit findet (Art. 68 Abs. 4 LV). **Staatspraxis** zu Volksbegehren und Volksentscheid gibt es nur spärlich. 1978 war ein Volksbegehren erfolgreich, das gegen die Einführung der „Kooperativen Schule“ gerichtet war, weil der Landtag sein entgegenstehendes Gesetz aufhob, nachdem das Volksbegehren mit 29,9 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt worden war. Auch die 2002 erfolgte Absenkung der Quoren auf die zitierten 8 Prozent hat der Volksgesetzgebung keinen nachhaltigen Impuls gegeben.

III. Das Regierungssystem Nordrhein-Westfalens

1. Nordrhein-Westfalen ist als gewaltenteilte parlamentarische Demokratie verfasst. Nordrhein-Westfalen ist eine **Demokratie**, weil die Staatsgewalt vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird (s. oben II). Die für die Demokratie essentiellen Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichheit, Unmittelbarkeit, Geheimheit und Freiheit der Wahl werden in Art. 31 Abs. 1 LV gewährleistet und im Landeswahlgesetz „umgesetzt“. Nordrhein-Westfalen ist eine **parteienstaatliche Demokratie**, weil das Wahlrecht den politischen Parteien, die in der Landesverfassung nicht explizit thematisiert werden (anders Art. 21 GG), das

Monopol gewährt, Listen vorzulegen, so dass der Weg zur personalen Zusammensetzung des Landtags wesentlich über sie läuft. Sie bündeln damit über ihre auch zur Wahl stehende Programmatik die politischen Strömungen, die sich so im Landtag wiederfinden. Nordrhein-Westfalen ist **parlamentarisch regiert**, weil die Regierung in ihrem Bestand vom Landtag abhängt. Dieser wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten (Art. 52 Abs. 1 LV) – übrigens „aus seiner Mitte“. (Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident muss also zugleich Abgeordnete oder Abgeordneter sein, was nicht selbstverständlich ist; für Ministerinnen und Minister gilt das nicht.) Und er wählt sie bzw. ihn ggfs. bei einem entsprechenden Vertrauensverlust im Wege eines (konstruktiven) Misstrauensvotums auch ab, indem er eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt (Art. 61 LV). Eine amtierende Regierung wird von „ihrem“ Parlament kontrolliert. **Parlamentarische Kontrolle**, wie sie sich auch in der Abwahl ausdrückt, ist ständige Aufgabe des Landtages, der sie aber nicht, was der Verfassungstext nicht erkennen lässt, mit einer uniformen Rollenbesetzung ausübt. Die Kontrollausübung durch die **Opposition** wird in der Plenardebatte sichtbar: Die Opposition nutzt die Debatte zur Kritik.

Wenn sie schwerwiegende Unregelmäßigkeiten wittert, wird sie einen Untersuchungsausschuss beantragen. Als Opposition steht ihr ein Recht darauf zu, dass der Landtag den beantragten Untersuchungsausschuss einsetzt. Für die Arbeit im Ausschuss sind auch den Minderheitsfraktionen weitreichende Aufklärungsrechte an die Hand gegeben (Art. 41 LV). Wenn ein Mitglied der Landesregierung dem Landtag Auskunft geben soll, kann es „herbeizitiert“ werden und muss dann auch dem Landtag Rede und Antwort stehen (was allerdings in Art. 45 Abs. 2 LV nicht als Minderheitenrecht ausgestaltet ist).

Die **regierungstragende Mehrheit** wird als Kontrolleur in der Plenardebatte nicht sichtbar, weil sie regelmäßig den Bestand der Regierung sichern will. Das bedeutet nicht, dass sie die Funktion der Regierungskontrolle nicht wahrnehmen würde: Sie ist nur öffentlich nicht sichtbar, weil sie in der Fraktionssitzung und im dauernden Gespräch zwischen Regierung und Regierungsfaktionen geschieht. - Auch Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger können an der Kontrolle der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden mitwirken, indem sie von ihrem Petitionsrecht nach Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 17 GG (dazu IV 1) Gebrauch machen. Der Landtag hat dafür einen Petitionsausschuss eingerichtet, der wiederum Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegenüber der Exekutive hat (Art. 41a LV).

2. In einer parlamentarischen Demokratie ist es Aufgabe des Parlaments, das Gemeinwesen durch **Gesetzgebung** zu ordnen. Freiheitseinschränkungen sind nur legitim (und legal), wenn sie ihre Grundlage im parlamentsbeschlossenen Gesetz finden (Vorbehalt des Gesetzes). Die Exekutive hat aus ihrer Funktion heraus nicht die Befugnis zum Grundrechtseingriff. Deshalb bindet Art. 70 LV die exekutive Normsetzung im Wege der Verordnung an eine Ermächtigung im parlamentsbeschlossenen Gesetz. Im Übrigen hat der Landtag eine **Allkompetenz**, die es ihm erlaubt, jedes Thema zum Gegenstand seiner Behandlung zu machen. Aus Gründen der Gewaltenteilung ist es ihm nur versagt, in laufende exekutive Entscheidungen einzelner Fälle (oder gar in Gerichtsverfahren) einzugreifen. Das Thema des Landtags ist die gesamte soziale Wirklichkeit. Insofern ist Scheidung der Aufgaben in der Staatsleitung nicht möglich. Die Staatsleitung steht Parlament und Regierung zur gesamten Hand zu. Deshalb ist auch die Gestaltung des Landeshaushalts mittels Haushaltsplans gemeinsame Sache von Landtag und Landesregierung (Art. 81 LV).

3. Der **Landtag** ist für diese Aufgabe auch **funktionsgerecht eingerichtet**. Der Landtag als Ganzes ordnet seine Angelegenheiten kraft der ihm eingeräumten Autonomie durch Erlass seiner Geschäftsordnung und durch die Wahl der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten selbst (Art. 38 Abs. 1, 39 LV). Er genießt, was heute nicht mehr eigens gesagt werden muss, das Selbstversammlungsrecht (s. auch Art. 38 Abs. 4 LV). Er tagt im Sinne der Integration des politischen Prozesses in die Gesellschaft öffentlich (Art. 42 LV).

Die Abgeordneten sind in ihren Entscheidungen nur den eigenen Überzeugungen verpflichtet; „Aufträge“ an Abgeordnete sind rechtlich unverbindlich (Art. 30 Abs. 2 LV). Die Tatsache, dass es so etwas wie „**Fraktionsdisziplin**“ („Fraktionszwang“ gibt es nicht) gibt, ist u. a. der Tatsache geschuldet, dass die Arbeit im Landtag arbeitsteilig erfolgt und nicht jede Entscheidung von jedem Abgeordneten individuell erarbeitet werden kann. Außerdem macht sich die parteipolitische Grundierung der Parlamentsarbeit hier geltend: Die Bündelungsfunktion (s. oben in diesem Abschnitt 1) würde zerfasern, wenn es keine Strukturierung der Willensbildung gäbe. Wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aber in einer Sachfrage eine entschiedene Auffassung hat und diese auch sichtbar machen will, gibt es keinen rechtlich erlaubten Mechanismus, sie oder ihn davon abzuhalten, ihrer oder seiner Auffassung zu folgen. Die **Unabhängigkeit der oder des Abgeordneten** wird durch ihre oder seine Indemnität (Art. 47 LV) – strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Mandatsausübung –, ihre oder seine Immunität (Art. 48 LV) – Verbot von strafprozessualen Maßnahmen ohne Zustimmung des Landtages – und ihr oder sein Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 49 LV) – zu im Mandat erworbenen Informationen – in ihrer oder seiner Mandatsausübung umfassend geschützt. Wegen der Aufgabenbelastung, die heute eine

Mandatsinhaberin oder ein Mandatsinhaber schultern muss, ist das Mandat ein Beruf, der dann auch entsprechend finanziell abgesichert werden muss (Art. 50 LV).

IV. Grundrechtsschutz in Nordrhein-Westfalen

1. Seit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 feierlich zum Ausdruck gebracht hat, dass alle Menschen gleich geschaffen und mit unveräußerlichen Rechten begabt sind, und seit dem Menschenrechtskatalog der Französischen Menschenrechtsdeklaration vom 3. September 1791 gehört die Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte zu den wesensprägenden Merkmalen westlicher Verfassungsstaatlichkeit.

Deshalb mag es bei der Lektüre der Landesverfassung zunächst irritieren, dass sich der übliche Kanon der Grundrechtsgewährleistungen nicht findet. Wenn man in Rechnung stellt, dass die Landesverfassung erst nach dem Grundgesetz erlassen worden ist, wird der Befund verständlich. Der Verfassungsgeber hat sich damit begnügt, in Art. 4 Abs. 1 LV schlicht zu sagen: „Die im Grundgesetz ... in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.“ Wohlgemerkt: Die **Bundesgrundrechte** sind dadurch zugleich **Landesgrundrechte**. Sie binden also, weil sie Verfassungsrecht sind, unmittelbar kraft landesverfassungsrechtlicher Anordnung die drei Landesstaatsgewalten. Der Geltungsbefehl des Art. 4 Abs. 1 LV steht additiv neben dem Geltungsbefehl des Art. 1 Abs. 3 GG, der alle Staatsgewalt an die „nachfolgenden Grundrechte“ als unmittelbar geltendes Recht bindet. Diese Grundrechtsbindung trifft auch den Gesetzgeber, was in der Weimarer

Republik noch umstritten gewesen war. Nach der Katastrophe des Nationalsozialismus mit seiner perfiden normativ gesteuerten Negation elementarer Menschenrechte war die Verfassungs- und insbesondere auch Grundrechtsbindung des Gesetzgebers eine notwendige Antwort, die Nordrhein-Westfalen 1950 für seine eigene Ausübung öffentlicher Gewalt wiederholt. Diese, wie man sagt, „**Rezeptionsklausel**“ war damals originell; in der Verfassungsentstehung ist sie höchst kontrovers diskutiert worden. Später sind diesen Weg auch Baden-Württemberg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gegangen. In der Interpretation der rezipierten Bundesgrundrechte ist die Richterin oder der Richter, nicht zuletzt der Verfassungsgerichtshof, grundsätzlich „frei“, weil sie Landesgrundrechte auslegen. Nordrhein-westfälische Richter dürften also z. B. bei der Auslegung der Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG mehr Freiheit gewähren, als das Bundesverfassungsgericht zugesteht, soweit Landesrecht angewendet wird. Allerdings darf der rezipierte Grundrechtsschutz aus Art. 4 Abs. 1 LV nicht hinter dem Niveau des bundesverfassungsgerichtlich judizierten Grundrechtsschutzes des Grundgesetzes zurückbleiben, weil sich dann der „bessere“ Grundrechtsschutz für alle Staatsgewalt, also auch die der Länder der Bundesrepublik, durchsetzen würde (s. auch Art. 142 GG zu den fortgeltenden Grundrechten der Landesverfassungen). Die nordrhein-westfälische Auslegung darf also zu mehr Freiheit führen, aber nicht zu weniger (s. auch unten VII zum richterlichen Schutz der Verfassung).

2. Völlig enthaltsam in puncto Grundrechte und verwandte Gewährleistungen ist die Landesverfassung im Übrigen nicht. Sie setzt schon ursprünglich auch eigene Akzente (a); der verfassungsändernde Gesetzgeber hat auch später seinen Gestaltungswillen demonstriert (b).

- a) Dem Landesverfassungsgeber des Jahres 1950 lagen vier Sachbereiche besonders am Herzen: Familie (Art. 5 u. 6 LV), Schule und Kunst, Wissenschaft und Religion (Art. 7 – 23 LV) sowie Arbeit und Wirtschaft (Art. 24 – 29 LV). Insgesamt ist das ein bunter Strauß ganz unterschiedlicher Typen von Verfassungsrechtssätzen. Durchaus wegweisend (und originär) ist etwa die Vorschrift zum organisationsrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit mit dem an die Hochschulen adressierten Selbstverwaltungsversprechen (Art. 16 Abs. 1 LV) oder in Art. 19 Abs. 1 LV das spezielle Recht der religiösen Vereinigungsfreiheit. Daneben stehen „harte“ Aussagen zur Änderung der sozialen Schichtung im Bildungswesen, wenn die damals noch nicht gegebene Schulgeldfreiheit wenigstens perspektivisch versprochen wird. „Schule“ war überhaupt ein großes Streitthema in dem Prozess des Werdens der Verfassung: Art. 12 Abs. 1 LV schrieb ein gegliedertes Schulwesen dadurch fest, dass die Grundschule und die Hauptschule als gegliederte Volksschule definiert wurden und damit der Umgestaltung des Schulwesens Grenzen gezogen waren. Typisierend wirkte auch die Aussage, dass Grundschulen Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen sein konnten (Art. 12 Abs. 3 LV alte Fassung), Hauptschulen aber als Gemeinschaftsschulen zu errichten waren (Art. 12 Abs. 4 LV alte Fassung). Im Jahre 2011 ist die Vorschrift im Rahmen des sogenannten „Schulfriedens“ umgestaltet worden. Der neu gefasste Art. 12 LV verzichtet auf die Festschreibung einer bestimmten Gliederung des Schulwesens. Art. 12 Abs. 4 LV gibt dem Landesgesetzgeber die Befugnis, über die Schulgliederung zu entscheiden. – Schließlich finden sich im bunten Strauß auch Förderungs- und Gewährleistungsversprechen. Kultur, Kunst und Wissenschaft (seit 1992 auch der Sport) sind durch das Land und die Gemeinden zu pflegen (Art. 18 LV) – was vielleicht heute selbstverständlich erscheint, aber damals in der Umgebung von nur teilweise beseitigten Trümmern an den unabdingbaren Kulturauftrag des

Staates erinnerte. Es lohnt sich, den Abschnitt zu lesen, weil er viel über die auch in Notzeiten zu setzenden Prioritäten aussagt. Aus dem vierten Abschnitt über Arbeit und Wirtschaft (die Umwelt ist erst später hinzugetreten) ist die verfassungsrechtliche Absicherung der „gleichberechtigten Mitbestimmung“ der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hervorzuheben, die darauf gestützt wird, dass sie „der gemeinsamen Verantwortung und Leistung der Arbeitnehmer und Unternehmer“ entspreche.

- b) Der **Ausdruck zeitgerechten Anpassungswillens** durch Verfassungsänderung zeigt sich besonders deutlich in Art. 4 Abs. 2 LV. Der dort gewährleistete Datenschutz war 1978 alles andere als selbstverständlich. Das Bundesverfassungsgericht würde erst im Dezember 1983 Gelegenheit haben, im sog. Volkszählungsurteil das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuleiten. Auch die das Datengrundrecht verfassungsrechtlich absichernde Kreation des Amtes eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten (Art. 77a LV) war eine Pioniertat. Gleiches gilt für die Aussage der Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit in Art. 5 Abs. 2 LV (1989) oder die Gewährleistung von Kinderrechten, auch in der Gestalt von Förder-, Sicherungs- und Schutzaufträgen in Art. 6 LV neben dem Elternrecht des Art. 5 Abs. 1 LV und Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV. Auch die Verankerung des Umwelt- und Tierschutzes (Art. 29a LV) gehört zur Zeitgerechtigkeit einer rechtlichen Grundordnung.
3. **Grundrechtsschutz in Nordrhein-Westfalen** ist nicht nur Grundrechtsschutz durch (rezipierte) Landesgrundrechte. Die **Bundesgrundrechte** treten ohnehin, wie eben bemerkt, teilweise überlagernd zu den expliziten Grundrechtsgewährleistungen der Landesverfassung hinzu. Von zunehmender Bedeutung ist, dass die Landesbehörden unmittelbar im Inland geltendes Europäisches Unionsrecht

ausführen (EU-Verordnungen) oder deutsches Recht anwenden, das in Bindung an Unionsrecht (EU-Richtlinien) ergangen ist. Die Union ist aber selbst eine Wertegemeinschaft, die sich auf die universellen Werte der Würde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität gründet, wie es in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** vom 7. Dezember 2000 heißt. Sie enthält eine sorgfältige Kodifikation des Grund- und Menschenrechtsstandards im 21. Jahrhundert. Sie gilt bei „Durchführung des Rechts der Union“ (Art. 51 GRCh); sie ist von jeder Rechtsanwenderin und jedem Rechtsanwender bei der Durchführung des Unionsrechts zu beachten; sie ist wegen des Vorrangs des Unionsrechts geltungsstärker als nationales Verfassungsrecht (des Bundes oder des Landes). Das Monopol letztverbindlicher Auslegung liegt beim Europäischen Gerichtshof, der den zitierten Anwendungsbefehl durchaus expansiv auslegt, so dass weite Teile des im Inland geltenden Rechts (s. dazu auch unten VI) grundrechtlich von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Grundrechtsschutz erhalten. Das Unionsrecht kennt aber keinen Rechtsbehelf, der nach Art einer Grundrechtsbeschwerde dem Einzelnen gestatten würde, seine Unionsgrundrechte vor dem Europäischen Gerichtshof zu verteidigen. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat nun in zwei Entscheidungen vom 27. November 2019 entschieden, dass auch die Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab in Verfassungsbeschwerdeverfahren heranzuziehen sind. So werde die „Schutzlücke“ im Grundrechtsschutz für die Grundrechte der Grundrechtecharta geschlossen. Gleichgerichtet würde möglicherweise auch der Verfassungsgerichtshof des Landes bei Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgehen können. Das bleibt abzuwarten.

Kraft Völkerrechts werden die Menschen in den 47 Mitgliedstaaten des **Europarats**, also auch in Deutschland, von der 1950 beschlossenen, 1953 in Deutschland in Kraft getretenen **Europäischen Menschenrechtskonvention**

(EMRK) geschützt. Dieser Schutz ist auch effektiv, weil die Konvention mit einem funktionierenden effektiven Rechtsprechungsorgan ausgestattet ist. Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** in Straßburg wacht über die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die die Konvention verbürgt. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte, auch des Bundesverfassungsgerichts, beachtet bei der Auslegung der nationalen Grundrechte, dass das Schutzniveau der Konvention unbeschadet bleibt.

V. Nordrhein-Westfalen in der bundesstaatlichen Ordnung

Nach Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung ist **Nordrhein-Westfalen Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland**. Das Grundgesetz ist damals bereits erlassen. Nach der Präambel des Grundgesetzes in seiner Ursprungsfassung hatte sich das Deutsche Volk „in den Ländern“, u. a. in Nordrhein-Westfalen, eine bundesstaatliche Verfassung gegeben. Entsprechend schnörkellos greift Art. 1 LV diesen Tatbestand auf: Das Land ist Gliedstaat. Damit ist klargestellt, dass das Land seine gewaltenteilten Staatsfunktionen, also Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, nur nach Maßgabe der Kompetenzteilung zwischen Bund und Ländern, wie sie das Grundgesetz vorgibt, ausüben darf. Dem Bundesstaat ist mit seiner Konstruktion der Zweigliedrigkeit von Bund und Ländern ein Problem aufgegeben, das der Einheitsstaat nicht kennt: Er muss die Widerspruchsfreiheit der Gesamtrechtsordnung sichern bei einer gegebenen Pluralität von Normgebern. Widerspruchsfreiheit des Rechts ist Voraussetzung der Rechtsgeltung, weil die Bürgerin oder der Bürger, rechtlich gebunden, nicht widerstreitenden Normbefehlen folgen kann.

1. Am Beispiel der **Gesetzgebung** wird die Einordnung in die grundgesetzliche föderale Ordnung bei gesicherter Widerspruchsfreiheit besonders deutlich: Die Länder haben die Gesetzgebungsbefugnis nach der Grundregel des Art. 70 GG, soweit sie nicht dem Bund verliehen wird. Das klingt nach einem Regel-Ausnahme-Verhältnis mit der Konsequenz, dass der Raum der Regel wohl größer sein wird als der der Ausnahmen. So ist dem aber nicht. Art. 73 GG listet 17 Kompetenztitel auf, für die dem Bund die **ausschließliche**, also die Länder ausschließende, **Gesetzgebung** zukommt. Darunter fallen naturgemäß alle Kompetenzen mit einem Außenbezug des Gesamtstaates: Auswärtige Angelegenheiten sowie Verteidigung, Staatsangehörigkeit, Passwesen, Ein- und Auswanderung, Währungswesen, Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus und alle Verkehrszuständigkeiten jenseits des Straßenverkehrs (also Luftverkehr, Eisenbahnen, Post- und Telekommunikation).

Art. 72 i.V.m. Art. 74 GG gibt dem Bund außerdem eine „**konkurrierende**“ **Gesetzgebungskompetenz**. Das klingt länderfreundlicher als es ist. Die Länder sind nämlich (nur) zuständig, „solange“ und „soweit“ der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Art. 74 Abs. 1 GG führt 32 Kompetenztitel auf, für die diese „Konkurrenz“ gilt. Art. 74 GG überweist z. B. dem Bund die Ordnung auch für das Alltagsleben zentraler Lebensbereiche: das bürgerliche Recht (also das BGB und das Handels- und Gesellschaftsrecht), das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (aller Gerichtsbarkeiten). Art. 74 Nr. 11 GG verweist das Wirtschaftsrecht an den Bund, Art. 74 Nr. 12 GG macht die elementar wichtigen Materien des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung zu seiner Angelegenheit. Wenn der Bund von seinen konkurrierenden Kompetenztiteln „er-

kennbar abschließend“ Gebrauch gemacht hat, wie dies in den oben zitierten wichtigen Kompetenzbereichen der Fall ist, sind die Länder von der Gesetzgebung insoweit ausgesperrt; die „Konkurrenz“ läuft in zentral wichtigen Lebensbereichen auf eine die Länder **„nachträglich abschließende“ Bundeskompetenz** hinaus.

Für die Länder bleiben gewichtige Kompetenzen im Bereich der Landesorganisation, im Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, was das Polizeirecht einschließt, im Kommunalrecht (also im Gemeinde-, Kreis- und Landschaftsverbandsrecht), im öffentlichen Dienstrecht sowie im Schul-, Hochschul- und Kulturrecht (z. B. Rundfunkrecht). Die Spielräume des Landes werden aber auch in diesen Sektoren durch die Selbstkoordination der Länder eingeschränkt, mit der eine föderale Zersplitterung einzelner Materien verhindert werden soll (z. B. Medienstaatsverträge, „Numerus-Clausus-Staatsvertrag“ etc.).

Die Kompetenzbestimmungen beanspruchen, wie das Grundgesetz insgesamt, Vorrang vor jeglichem Landesrecht. Sollte dieses dort Recht setzen, obwohl der Bund ausschließlich zuständig ist oder soweit er von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, ist das Landesrecht verfassungswidrig und nichtig. Wegen dieses kompetenziellen Vorrangs des kompetenzgerecht gesetzten Bundesrechts bedarf es als Kollisionsregel zwischen Bundesrecht und Landesrecht hier keines Rückgriffs auf die plastische bundesstaatsrechtliche Grundnorm (Art. 31 GG): Bundesrecht bricht Landesrecht. Der Verfassungsgerichtshof des Landes liest deshalb die Grundregeln der Kompetenzabgrenzung des Grundgesetzes in die Landesverfassung hinein; Verstöße des Landesgesetzgebers gegen die grundgesetzliche Kompetenzordnung sind in diesem Licht zugleich ein Verstoß gegen die Landesverfassung.

Regelungen der Europäischen Union engen wegen des Vorrangs des Unionsrechts die Regelungsspielräume des Landes weiter ein (s. unten VI).

Einflusslos sind die **Länder in ihrer Gesamtheit** allerdings auf die Bundesgesetzgebung nicht. Art. 50 GG misst ihnen die Befugnis zu, durch den **Bundesrat** bei der Gesetzgebung (und der Verwaltung) des Bundes mitzuwirken.

2. Für die Verteilung der **Verwaltungszuständigkeiten** ist klar, ohne dass dies ausdrücklich gesagt wird, dass das Land seine **eigenen Gesetze** selbst ausführt. Für den Vollzug des **Bundesrechts** geht Art. 83 GG wiederum von der Grundregel aus, dass die Länder auch für den Vollzug des Bundesrechts zuständig sind, soweit nicht eine Verwaltungskompetenz für den Bund begründet ist (Art. 84 Abs. 1 GG). Zu den Gegenständen der bundeseigenen Verwaltung gehören gewissermaßen naturgemäß u. a. der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, der Bundesgrenzschutz, das Bundeskriminalamt und die überregionalen Sozialversicherungsträger (Art. 87 GG) sowie die Streitkräfte (Art. 87a, 87b GG). Das **Schwergewicht der Verwaltungszuständigkeiten** liegt – anders als bei den Gesetzgebungszuständigkeiten – bei den Ländern.
3. Für die **Rechtsprechung** steht dem Bund die Gesetzgebung für die Gerichtsverfassung und das Prozessrecht zu. Das Grundgesetz verfasst keine Einheitsgerichtsbarkeit, sondern vertraut die Rechtsprechung Gerichten an, die nach Gerichtszweigen gegliedert sind: Ordentliche Gerichte (für Zivil- und Strafsachen), Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte und Finanzgerichte. Der Bund behält sich in diesem System nur die Konstituierung und Ausstattung der jeweiligen obersten Bundesgerichte – Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof (und des Bundesverfassungsgerichts) – vor (Art. 92, 93

und 95 GG). Die Länder sind für die Einrichtung der Instanzgerichte zuständig und für deren Ausstattung (Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, Verwaltungsgerichte und Obergerverwaltungsgericht, Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgericht, Sozialgericht und Landessozialgericht, Finanzgerichte).

VI. Nordrhein-Westfalen in der Europäischen Union

1. Mitglied der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten, also der Staat Bundesrepublik Deutschland. Die Union hat nur mit diesen zu tun, nicht mit deren innerer Gliederung. Für den Gesamtstaat in der Bundesstaatlichkeit ist das eine ebenso komplizierte Situation wie für die Gliedstaaten: Adressaten des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten, vollzogen wird das Unionsrecht aber zu einem erheblichen Teil von den Gliedstaaten (also auch von Nordrhein-Westfalen). Versagen diese, ist das aus der Sicht der Union ein Versagen der Bundesrepublik Deutschland. Aber auch für die Gliedstaaten ist die Situation kompliziert. Weil das **Unionsrecht** „landesblind“ ist (Hans Peter Ipsen), können sie ihre Belange nicht selbst in den Willensbildungsprozess der Union einbringen, obwohl das Unionsrecht auch Sachbereiche regelt, die der innerstaatlichen Kompetenzverteilung der Landesgesetzgebung zugeordnet sind. Damit ist ein durchaus gewichtiges Problem benannt: Die Spielräume der mitgliedstaatlichen Gesetzgebung schrumpfen zunehmend. Man schätzt, dass etwa 80 Prozent der deutschen wirtschaftsrechtlichen Normen unmittelbar oder mittelbar einen unionsrechtlichen Ursprung haben und die Hälfte aller deutschen Gesetze. Für die Länder, die ohnehin nur dort regeln können, wo der Bund nicht allein zuständig ist oder nicht bereits vorrangig normsetzend tätig geworden ist, schrumpft de-

ren Gestaltungsmacht zusätzlich durch die Gesetzgebung der Union, die auch in die Kompetenzräume der Länder vordringt. Da das **Unionsrecht Vorrang vor jeglichem nationalen Recht genießt**, können die Länder dieses Vordringen in ihren Kompetenzraum auch nicht abwehren. Die Länder können ihre Interessen deshalb nur dadurch wahrnehmen, dass sie auf die Willensbildung des Bundes in Sachen Europäische Union Einfluss nehmen. Art. 23 i.V.m. Art. 50 GG ermöglicht ihnen dies über den Bundesrat. Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) regelt seit 1993, wie die Länder über den Bundesrat ihre Interessen einbringen können.

2. Das Unionsrecht ist seit dem Vertrag von Maastricht 1992 gehalten, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten (Art. 4 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union), und nach Art. 5 Abs. 2 EUV sollen die Organe der Gemeinschaft das Subsidiaritätsprinzip beachten. Danach soll auf der höheren Stufe nur das erledigt werden, was auf der niederen nicht geleistet werden kann. Am Normhunger der Union hat sich dadurch nichts geändert, was eben auch daran liegt, dass eine bloß nationale Selbstbehauptung weithin auf verlorenem Posten steht. Vergemeinschaftung ist eben häufig die bessere Lösung – mit den geschilderten Konsequenzen für den Raum autonomer Willensbildung der Länder. Im Organgefüge des Unionsrechts haben die Länder die Möglichkeit der Selbstrepräsentation nur im **Ausschuss der Regionen** (Art. 300 Abs. 3, 305 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union), der allerdings nur das Recht hat, von den anderen Organen der Union angehört zu werden. In diesem Ausschuss hat Nordrhein-Westfalen derzeit zwei Stimmen. Länderindividuell nimmt Nordrhein-Westfalen seine Interessen seit 1986 über eine „Landesvertretung“ wahr; sie dient der frühzeitigen Informationsbeschaffung

aus dem Arbeitsbereich der Union und der Kontaktpflege des Landes zu den Organen der Union.

3. Die Landesverfassung hat zum Thema Europa lange geschwiegen. Erst mit der Verfassungsreform 2016 ist in den Abschnitt über den Landtag (Art. 40 LV) die Integration des Landes in die Europäische Union im Rahmen der Interorganbeziehung zwischen Landtag und Landesregierung aufgenommen worden. Art. 40 Abs. 1 LV verpflichtet die Landesregierung zu einer rechtzeitigen Unterrichtung über Angelegenheiten, über die im Mehrebenensystem von Land – Bund - Europäische Union entschieden werden soll. Absatz 2 der Vorschrift verpflichtet die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union, die Gegenstände der Landesgesetzgebung betreffen, die dazu entwickelte Auffassung des Landtages zu „berücksichtigen“. Wenn die Landesregierung ihr Stimmverhalten nicht danach richtet, muss sie das dem Landtag gegenüber begründen.

VII. Die Gliederung des Landes

Art. 77 LV überlässt dem Landesgesetzgeber die Organisation der Landesverwaltung. Das Landesorganisationsgesetz regelt das nähere der hierarchischen und räumlichen Ordnung der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung mit den Ministerien an der Spitze und den Bezirksregierungen als Landesmittelbehörden usw. In den Landschaftsverbänden sind die ehemalige Rheinprovinz und die Provinz Westfalen gewissermaßen noch existent. Besonderes Augenmerk schenkt die Verfassung allerdings der Verwaltung auf der Ortsstufe. Bereits nach dem durchgriffsweise auch die Länder verpflichtenden Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG muss das Volk in den Ländern, **Kreisen und Gemeinden eine Vertretung** haben. Das Staatsvolk der Bundesrepublik ist also dreifach fraktioniert: Es ist Bun-

desvolk, Landesstaatsvolk und Gemeindestaatsvolk (wobei auf der kommunalen Ebene nicht nur die Deutschen wahlberechtigt sind, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohner, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, wie das Kommunalwahlgesetz in § 7 klarstellt). Auf allen Ebenen wählt es seine Vertreterinnen und Vertreter nach denselben Wahlrechtsprinzipien. Die Volkssouveränität macht sich auch auf der Ortsstufe geltend. Auch die **Verwaltung auf der örtlichen Stufe** der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte und auf der kreiskommunalen Stufe ist demokratisch legitimiert. Bürgerschaftliche Partizipation erhält so ihren politischen Wirkraum.

Der demokratische Aufwand liefe ins Leere, wenn die Staatsaufgaben sämtlich zentralisiert erledigt würden. Er lohnt sich nur, wenn eine Dezentralisation der Verwaltungsaufgaben auf der Kommunalstufe ein kraftvolles Feld eigener Aufgaben eröffnet. Dieses Versprechen gibt den Gemeinden Art. 78 Abs. 1 LV in Bindung an die Homogenitätsbestimmung des Art. 28 Abs. 2 GG. Sogar darüber hinausgehend erklärt Art. 78 Abs. 2 die Gemeinden und Gemeindeverbänden, also jedenfalls auch die Kreise, zu **Gebietskörperschaften** (Art. 78 Abs. 1 LV), die in den Grenzen des Subsidiaritätsprinzips **alleinige Träger der öffentlichen Verwaltung** in ihrem Gebiet sind. Dies gilt naturgemäß nur, wenn nicht der Gesetzgeber die Lage so einschätzt, dass eine Aufgabe sich nicht dazu eignet, auf der Ortsstufe erfüllt zu werden (Art. 78 Abs. 2 LV). Dann wird sie in Landesverwaltung wahrgenommen.

Für die **Aufgaben**, die in der „**örtlichen Gemeinschaft wurzeln**“, wie diese gemeinhin für Art. 28 Abs. 2 GG definiert werden – und in Nordrhein-Westfalen sogar darüber hinaus –, gilt die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung. Selbstverwaltung bedeutet eigenverantwortliches Handeln durch eigene Organe für eigene Aufgaben.

Die Eigenverantwortlichkeit umfasst auch die autonome Normsetzung für die **örtlichen Angelegenheiten**, also die Befugnis der Regelung mittels **Satzung**. Nordrhein-Westfalen geht in der Garantie der Selbstverwaltung sogar noch weiter: Art. 78 Abs. 4 LV verbietet die Neubegründung von Auftragsangelegenheiten, für die den Gemeinden die Eigenverantwortlichkeit fehlen würde. Es gibt also in Nordrhein-Westfalen für den Landtag nur die Möglichkeit, die Gemeinden mit **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung** zu betrauen, soweit es sich um die Erfüllung staatlicher Aufgaben handelt. Jenseits der Weisungsbindung beginnt wieder das Reich der Eigenverantwortung.

- Die Verfassung sieht auch, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände für die eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft Steuermittel brauchen, weshalb ihnen die Erschließung eigener Steuerquellen garantiert wird (Art. 79 S. 1 LV), was allerdings angesichts der bundesverfassungsrechtlichen Überlagerung der Steuergesetzgebungskompetenzen in Art. 105 Abs. 2a GG nicht so ergiebig ist, wie es sich anhört. Gewichtiger ist insoweit der Hinweis auf den übergemeindlichen Finanzausgleich, mit dem das Land auf die unterschiedliche finanzielle Leistungskraft der Städte und Gemeinden reagieren muss (Art. 79 S. 2 LV).

Die gemeindliche Selbstverwaltung hat in den vergangenen Jahrzehnten an **Eigenverantwortlichkeit eingeübt**, weil immer mehr Angelegenheiten normativ eng geregelt worden sind. Land, Bund und Europäische Union sorgen für ein immer engeres Normengeflecht, das die Möglichkeiten für kreative Lösungen auf der Kommunalstufe begrenzt. Damit einher geht ein **Finanzierungsproblem**. Wenn man von dem Satz ausgeht, dass die Verwaltungskosten für die Aufgabenerfüllung in einer bundesstaatlichen Ordnung denjenigen trifft, der die Aufgabe verwaltet (so Art. 104a GG), haben die Gemeinden ein gewichtiges Problem. Der Bund kreiert durchaus kostspielige Aufga-

ben, die Länder geben sie zur Erfüllung an die Gemeinden weiter – z. B. im Sektor des verpflichtenden Ausbaus von Kindertagesstätten. Der Bund zahlt nicht, weil Bundesgesetze grundsätzlich von den Ländern vollzogen werden (s. oben V 2), das Land gibt die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung an die Gemeinden weiter – und diese müssten damit dann finanziell fertig werden. Dem hat der Verfassungsgeber 2004 einen Riegel vorge-schoben und in Art. 78 Abs. 3 LV die bereits bestehende Regelung zur Konnexität von Aufgabenveranlassung und Kostentragung verschärft: Wenn der Gesetzgeber in Nord-rhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zu-weist, muss das Land dafür auch die Kosten tragen (**strikte Konnexität von Aufgabenübertragung und Kostenlast.**) Damit können die Städte und Gemeinden „entspannter“ leben als mit der alten Konnexität.

VIII. Richterlicher Schutz der Verfassung

1. Im Modell westlicher Verfassungsstaatlichkeit ist auch eine **Gerichtbarkeit** angelegt, die den **Vorrang der Verfassung schützt**. Es ist eine alte Erkenntnis, dass eine Verfassung ihren Schutz für den Einzelnen und für den Wil-lensbildungsprozess in der gewaltenteilten Ordnung nur entfalten kann, wenn man die letztverbindliche Auslegung der Verfassung nicht dem politischen Prozess überlässt, sondern über den rechtlichen Gehalt in Streitigkeiten zwi-schen Staatsorganen oder um die Grundrechte des Einzel-nen richterlich entscheidet. Da die Verfassung unmittelbar verbindliches Recht setzt, ist ihre Auslegung allen Richt-erinnen und Richtern anvertraut. Sie entscheiden z. B., ob eine polizeiliche Verfügung nicht mit der Versammlungs-freiheit vereinbar ist (Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 8 GG). Da die Grundrechte nicht nur im Staat-Bürger-Verhält-nis gelten, sondern als Wertordnung auch das Zivilrecht

überlagern, entscheidet auch der Zivil- oder Arbeitsrichter über Grundrechtsfragen. Diese richterliche Kontrolle stößt allerdings auf eine Grenze: In der großen Pluralität der Prozessrichterinnen und -richter aller Gerichtszweige und aller Instanzen kann nicht jede einzelne Richterin oder jeder einzelne Richter den Gesetzgeber korrigieren wollen; Prozessrichterinnen und -richter sind auch nicht zur Entscheidung über Verfassungsstreitverfahren zuständig, wenn Verfassungsorgane um Verfassungsrecht streiten. Es entspricht an dieser Stelle deutscher Tradition, die bis in die Paulskirchenverfassung der Revolution von 1848 zurückreicht, eine konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit (Verfassungsfachgerichtsbarkeit) vorzusehen, der die Entscheidung solcher Fragen vorbehalten ist.

2. In Nordrhein-Westfalen ist dafür der **Verfassungsgerichtshof** in Münster zuständig. Seine Zuständigkeit ergibt sich in einem wichtigen Punkt aus einer Ergänzung durch das Grundgesetz: Art. 100 GG muss zu den in Art. 75 LV gelisteten Verfahren hinzugelesen werden. Worum geht es? Wie schon bemerkt, ist **jede Richterin und jeder Richter Hüter der Verfassung**. Verfassungswidriges Gesetzesrecht muss sie oder er auf dessen Verfassungsmäßigkeit prüfen; geht es um eine exekutive Verordnung, darf sie oder er sie, wenn sie oder er sie für verfassungswidrig hält, außer Anwendung lassen. Handelt es sich jedoch um parlamentsbeschlossenes Gesetzesrecht, muss sie oder er, wenn ihre oder seine Prüfung zum Ergebnis der Verfassungswidrigkeit einer Norm kommt, das Verfahren aussetzen und die Norm, wenn sie Landesverfassungsrecht verletzt, **nach Art. 100 GG** dem Verfassungsgerichtshof **vorlegen**. Dieser entscheidet dann letztverbindlich über die Normgültigkeit. Das Verfahren ist eine „**konkrete Normenkontrolle**“, weil sich die Gültigkeitsfrage bei der Entscheidung eines anhängigen Prozesses stellt. Die **Normgültigkeit** von Normen jeder Geltungsstufe kann sich aber auch als abstrakter Streit im Raum der

politischen Willensbildung entfalten. Es muss dann für Rechtssicherheit gesorgt werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung entscheidet der Verfassungsgerichtshof die Gültigkeitsfrage (Art. 75 Nr. 3 LV) (**sog. abstrakte Normenkontrolle**).

Der Entscheidungsausspruch von Normenkontrollentscheidungen erklärt Normen, die gegen die Verfassung verstoßen, im Grundsatz für nichtig oder für unvereinbar mit der Landesverfassung.

In der **gewaltenteiligen Willensbildung des Landes** werden Parlament und Regierung, Mehrheit und Minderheit verschiedene Rollen zugewiesen. Die relative Richtigkeitsgewähr für das Handeln auf der Ebene der Staatsleitung greift nur, wenn die Beteiligten sich jeweils in ihrer Rolle bewegen. Greifen sie über ihre Rolle hinaus, verletzen sie den Kompetenzbereich des anderen Verfassungsorgans. Die Willensbildung folgt dann nicht dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Drehbuch. Wenn solche Verfassungsverletzungen eines Organs in den Verfassungsrechtskreis des anderen Organs übergreifen, eröffnet die Verfassung dafür richterlichen Schutz. Nach Art. 75 Nr. 2 LV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter (**Organstreitverfahren**). Die Verfahrensbeteiligten müssen durch die Verfassung oder durch die Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sein. Das Verfahren ist deshalb effektiv, weil dadurch auch Organteile, wie Fraktionen oder Untersuchungsausschüsse, auch eine Minderheit im Untersuchungsausschuss oder, bezogen auf die Regierung, die Finanzministerin oder der Finanzminister, beteiligtenfähig und antragsbefugt sind. Andere Beteiligte sind die politischen Parteien, wenn sie ihren Verfassungsrechtsstatus verteidigen (Art. 75 Nr. 2 LV).

Das Urteil „verurteilt“ im Interesse der auch von einem Verfassungsgericht zu beachtenden Gewaltenteilung kein Verfassungsorgan zu einer bestimmten Handlung. Es stellt nur fest, dass das Handeln eines Verfassungsorgans die in der Verfassung begründeten Rechte eines anderen Verfassungsorgans verletzt hat.

Seit der Verfassungsreform aus dem Jahre 2019 sind auch die Bürgerinnen und Bürger und die Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens (auch jedermann, der von der Landesstaatsgewalt in seinen Grundrechten verletzt sein kann) gewissermaßen Hüter der Verfassung. Weil bei Inkrafttreten der Landesverfassung das Bundesrecht die **Verfassungsbeschwerde** an das Bundesverfassungsgericht wegen der Verletzung der Bundesgrundrechte gegeben war, hatte die Landesverfassung im Lichte der Rezeptionsklausel des Art. 4 Abs. 1 LV davon abgesehen, eine Landesverfassungsbeschwerde vorzusehen. Das ist nunmehr geändert. Nach Art. 75 Nr. 5a LV können jetzt Verfassungsbeschwerden mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in seinen in dieser Verfassung enthaltenen Rechten verletzt zu sein. Sie ist also insbesondere auch zulässig bei einer **Eigenrechtsverletzung** der in Art. 4 Abs. 1 LV als Landesgrundrechte rezipierten Bundesgrundrechte (s. oben IV 1). **Gegenstand** der Verfassungsbeschwerde können Rechtsnormen sein, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen. Voraussetzung ist aber immer, dass der Rechtsweg, wenn eröffnet, erschöpft sein muss (§ 54 Verfassungsgerichtshofgesetz). Bei belastenden Verwaltungsentscheidungen ist der Rechtsweg immer eröffnet (s. Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 74 LV), bei Gerichtsentscheidungen muss der Instanzenzug erschöpft werden. Gegen parlamentsbeschlossene Gesetze ist der Rechtsweg nicht eröffnet. Gegen sie ist deshalb die Verfassungsbeschwerde zulässig, wenn der Beschwerdeführer durch die Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist. - Die

Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde hebt die beanstandete Entscheidung auf und benennt die Verfassungsverstöße. Mit der Verfassungsbeschwerde werden also objektiv die Integrität der Verfassung geschützt und zugleich die subjektiven Rechte des Beschwerdeführers. – Wer durch die Landesstaatsgewalt möglicherweise in seinen Grundrechten verletzt ist, kann nicht das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof anrufen. Er muss sich entscheiden. Wer „nach Karlsruhe“ geht, kann nicht auch „nach Münster“ gehen.

Den **Gemeinden und Gemeindeverbänden** steht die Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung der ihnen eingeräumten Selbstverwaltungsgarantie (s. oben VI) seit jeher zu (**Kommunalverfassungsbeschwerde**). Bisher war diese Verfahrensart das der Zahl der Verfahren nach gewichtigste Arbeitsfeld des Verfassungsgerichtshofes.

Die Einzelheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens regelt das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Juni 1950 folgendes Gesetz beschlossen, das gemäß Artikel 90 am 18. Juni 1950 durch Volksentscheid von der Mehrheit der Abstimmenden bejaht worden ist:

Präambel

In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben:

Erster Teil

Von den Grundlagen des Landes

Artikel 1

- (1) Nordrhein-Westfalen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland. Das Land gliedert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Die Landesfarben und das Landeswappen werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 2

Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid.

Artikel 3

- (1) Die Gesetzgebung steht dem Volk und der Volksvertretung zu.
- (2) Die Verwaltung liegt in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.
- (3) Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

Zweiter Teil

Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens

Erster Abschnitt – Von den Grundrechten

Artikel 4

- (1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.
- (2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Zweiter Abschnitt – Die Familie

Artikel 5

- (1) Ehe und Familie werden als die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft anerkannt. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Die Mutterschaft und die kinderreiche Familie haben Anspruch auf besondere Fürsorge.
- (2) Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Frauen und Männer sind entsprechend ihrer Entscheidung an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt.

Artikel 6

Kinder und Jugendliche

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.
- (3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.
- (4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

Dritter Abschnitt – Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 7

- (1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.
- (2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Artikel 8

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

- (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.
- (4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Artikel 9

- (1) Schulgeld wird nicht erhoben.
- (2) Einführung und Durchführung der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen sind gesetzlich zu regeln. Zum Zwecke des Studiums sind im Bedarfsfalle besondere Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. Soweit der Staat für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, sind auch die in Artikel 8 Abs. 4 genannten Privatschulen berechtigt, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld

zu verzichten; soweit er Lehr- und Lernmittelfreiheit gewährt, sind Lehr- und Lernmittel in gleicher Weise für diese Privatschulen zur Verfügung zu stellen wie für die öffentlichen Schulen.

Artikel 10

- (1) Das Schulwesen des Landes baut sich auf einer für alle Kinder verbindlichen Grundschule auf. Das Schulwesen wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht. Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.
- (2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Artikel 11

In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe.

Artikel 12

- (1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.
- (2) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.
- (3) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und

weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 13

Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

Artikel 14

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.
- (3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß

der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

- (4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.

Artikel 15

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, daß die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.

Artikel 16

- (1) Die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen, haben, unbeschadet der staatlichen Aufsicht, das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.
- (2) Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen und zur Ausbildung ihrer Religionsdiener die Religionsgemeinschaften das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten.

Artikel 17

Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt.

Artikel 18

- (1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.
- (2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

Artikel 19

- (1) Die Freiheit der Vereinigung zu Kirchen oder Religionsgemeinschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Kirchen oder Religionsgemeinschaften innerhalb des Landes unterliegt keinen Beschränkungen.
- (2) Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der politischen Gemeinden zu verleihen oder zu entziehen.

Artikel 20

Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften haben das Recht, in Erziehungs-, Kranken-, Straf- und ähnlichen öffentlichen Anstalten gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge auszuüben, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 21

Die den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände können nur durch Vereinbarungen abgelöst

werden; soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.

Artikel 22

Im übrigen gilt für die Ordnung zwischen Land und Kirchen oder Religionsgemeinschaften Artikel 140 des Bonner Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 als Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

Artikel 23

- (1) Die Bestimmungen der Verträge mit der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, die im früheren Freistaat Preußen Geltung hatten, werden für die Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen, die zum ehemaligen Preußen gehörten, als geltendes Recht anerkannt.
- (2) Zur Änderung dieser Kirchenverträge und zum Abschluß neuer Verträge ist außer der Zustimmung der Vertragspartner ein Landesgesetz erforderlich.

Vierter Abschnitt – Arbeit, Wirtschaft und Umwelt

Artikel 24

- (1) Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes. Jedermann hat ein Recht auf Arbeit.
- (2) Der Lohn muß der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken. Für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung

besteht Anspruch auf gleichen Lohn. Das gilt auch für Frauen und Jugendliche.

- (3) Das Recht auf einen ausreichenden, bezahlten Urlaub ist gesetzlich festzulegen.

Artikel 25

- (1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.
- (2) Der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde ist gesetzlicher Feiertag.

Artikel 26

Entsprechend der gemeinsamen Verantwortung und Leistung der Unternehmer und Arbeitnehmer für die Wirtschaft wird das Recht der Arbeitnehmer auf gleichberechtigte Mitbestimmung bei der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung anerkannt und gewährleistet.

Artikel 27

- (1) Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolartigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen in Gemeineigentum überführt werden.
- (2) Zusammenschlüsse, die ihre wirtschaftliche Macht missbrauchen, sind zu verbieten.

Artikel 28

Die Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe und die freien Berufe sind zu fördern. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist zu unterstützen.

Artikel 29

- (1) Die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden ist anzustreben.
- (2) Das Land hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Gesetze neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen und den klein- und mittelbäuerlichen Besitz zu stärken.
- (3) Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern.

Artikel 29 a

- (1) Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Die notwendigen Bindungen und Pflichten bestimmen sich unter Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Das Nähere regelt das Gesetz.

Dritter Teil

Von den Organen und Aufgaben des Landes

Erster Abschnitt – Der Landtag

Artikel 30

- (1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten. Zu seinen Aufgaben gehören die Wahl des/der Ministerpräsidenten/in, die Verabschiedung der Gesetze und die Kontrolle des Handelns der Landesregierung; er bildet ein öffentliches Forum für die politische Willensbildung.
- (2) Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (3) Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere das Recht, das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Landtag bildet Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuss.
- (5) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit und die Information der Öffentlichkeit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung

zu gewährleisten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags oder ein Gesetz.

Artikel 31

- (1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Die Wahl findet an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag statt.
- (4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 32

- (1) Vereinigungen und Personen, die es unternehmen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Land oder Verfassung Gewalt anzuwenden, dürfen sich an Wahlen und Abstimmungen nicht beteiligen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft auf Antrag der Landesregierung oder von mindestens fünfzig Abgeordneten des Landtags der Verfassungsgerichtshof.

Artikel 33

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtags.
- (2) Ihm obliegt auch die Feststellung, ob ein Abgeordneter des Landtags die Mitgliedschaft verloren hat.
- (3) Die Entscheidung kann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.
- (4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 34

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.

Artikel 35

- (1) Der Landtag kann sich durch Beschluß auflösen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (2) Nach der Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen neunzig Tagen stattfinden.

Artikel 36

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt mit seinem ersten Zusammentritt.

Artikel 37

- (1) Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tag nach der Wahl zusammen. Der neugewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten einberufen.
- (2) Nach dem Zusammentritt eines neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

Artikel 38

- (1) Der Landtag wählt den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

- (2) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums führt das bisherige Präsidium die Geschäfte weiter.
- (3) Der Landtag wird jeweils durch den Präsidenten einberufen.
- (4) Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels seiner Mitglieder muß der Landtag unverzüglich einberufen werden.

Artikel 39

- (1) In Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung vertritt der Präsident das Land. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Landtagsverwaltung nach Maßgabe des Haushalts.
- (2) Dem Präsidenten steht die Annahme und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie im Benehmen mit dem Präsidium die Ernennung der Beamten des Landtags zu. Er hat die Dienstaufsicht und Dienststrafgewalt über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.
- (3) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten des Präsidenten durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Artikel 40

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union, soweit sie an ihnen mitwirkt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten im

Bundesrat von einer Stellungnahme des Landtags ab, so hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Landtag zu begründen.

Artikel 41

- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Landtag. Die Mitglieder wählt der Landtag im Wege der Verhältniswahl. Das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen nachzukommen. Die Akten der Behörden und öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.
- (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Feststellung und in der rechtlichen Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

Artikel 41 a

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse über Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes sind die Landesregierung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden und sonstige Verwaltungseinrichtungen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes stehen, verpflichtet, dem Petitionsausschuß des

Landtags auf sein Verlangen jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß auf sein Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zugänglich zu machen. Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten und beteiligte Personen anzuhören. Nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuß Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (3) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuß die ihm gemäß Absatz 1 und 2 zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung auf einzelne Mitglieder des Ausschusses übertragen; auf Antrag des Petitionsausschusses beauftragt der Präsident des Landtags Beamte der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse. Artikel 45 Abs. 1 und 2 findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 42

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

Artikel 43

Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über öffentliche Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 44

- (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (2) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Artikel 45

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen.
- (2) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung verlangen.
- (3) Die Vorschrift des Absatzes 1, Satz 1 und 3 gilt nicht für die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse.

Artikel 46

- (1) Abgeordnete dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen.
- (2) Beamte, Angestellte und Arbeiter bedürfen zu der mit den Obliegenheiten ihres Mandats als Mitglieder des Landtags verbundenen Tätigkeit keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.
- (3) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Lande Nordrhein-Westfalen kann gesetzlich beschränkt werden.

Artikel 47

Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

Artikel 48

- (1) Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landtags während der Wahlperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen, festgenommen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei der Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird oder ein Fall der Ehrverletzung nach Artikel 47 vorliegt.
- (2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenmandats beeinträchtigt.
- (3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags entweder für die gesamte Dauer oder bestimmte Zeitabschnitte der Wahlperiode ausgesetzt.

Artikel 49

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.
- (2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 50

Die Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf angemessene Bezüge nach Maßgabe eines Gesetzes. Sie erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bahn im Lande Nordrhein-Westfalen. Ein Verzicht auf diese Rechte ist unzulässig.

Zweiter Abschnitt – Die Landesregierung

Artikel 51

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern.

Artikel 52

- (1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (2) Kommt eine Wahl gemäß Absatz 1 nicht zustande, so findet innerhalb von 14 Tagen ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt, in dem der gewählt ist, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
- (3) Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister. Er beauftragt ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung und zeigt seine Entscheidungen unverzüglich dem Landtag an.

Artikel 53

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 54

- (1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
- (2) Er leitet die Geschäfte nach einer von der Landesregierung beschlossenen Geschäftsordnung.

Artikel 55

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder der Landesregierung berühren, entscheidet die Landesregierung.

Artikel 56

- (1) Die Landesregierung beschließt über Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind.
- (2) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist.

Artikel 57

Die Landesregierung vertritt das Land Nordrhein-Westfalen nach außen. Sie kann diese Befugnis auf den Ministerpräsidenten, auf ein anderes Mitglied der Landesregierung oder auf nachgeordnete Stellen übertragen.

Artikel 58

Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Artikel 59

- (1) Der Ministerpräsident übt das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Zugunsten eines Mitgliedes der Landesregierung wird das Recht der Begnadigung durch den Landtag ausgeübt.
- (2) Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art anhängiger Strafsachen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes ausgesprochen werden.

Artikel 60

- (1) Ist der Landtag durch höhere Gewalt daran gehindert, sich frei zu versammeln, und wird dies durch einen mit Mehrheit gefaßten Beschluß des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter festgestellt, so kann die Landesregierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes Verordnungen mit Gesetzeskraft, die der Verfassung nicht widersprechen, erlassen.
- (2) Diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses, es sei denn, daß auch dieser nach einer entsprechend Absatz 1 zu treffenden Feststellung am Zusammentritt verhindert ist.

- (3) Verordnungen ohne Beteiligung des in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses sind nur mit Gegenzeichnung des Landtagspräsidenten rechtswirksam. Die Gegenzeichnung erfolgt oder gilt als erfolgt, sofern der Landtagspräsident und seine Stellvertreter dies mit Mehrheit beschließen.
- (4) Die Feststellung des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter ist jeweils nur für einen Monat wirksam und, wenn die Voraussetzungen des Notstandes fort dauern, zu wiederholen.
- (5) Die Verordnungen sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Verordnungen durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich außer Kraft zu setzen.

Artikel 61

- (1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.
- (2) Zwischen dem Antrag auf Abberufung und der Wahl müssen mindestens achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 62

- (1) Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten.
- (2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der Minister endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags, das Amt eines Ministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.
- (3) Im Falle des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Landesregierung bis zur Amtsübernahme des Nachfolgers ihr Amt weiterzuführen.

Artikel 63

(weggefallen)

Artikel 64

- (1) Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.
- (2) Mit dem Amte eines Mitgliedes der Landesregierung ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel unvereinbar. Die Landesregierung kann Mitgliedern der Landesregierung die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit gestatten.
- (3) Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen dürfen Mitglieder der Landesregierung nur mit besonderer Genehmigung des Hauptausschusses annehmen. Der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf es, wenn sie nach ihrem Eintritt in die Landesregierung in dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der erwähnten Unternehmungen tätig bleiben wollen. Die erteilte Genehmigung ist dem Landtagspräsidenten anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestags oder der Bundesregierung sein.

Dritter Abschnitt – Die Gesetzgebung

Artikel 65

Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Artikel 66

Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 67

- (1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.
- (2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 68

- (1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.

- (2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Entspricht der Landtag dem Volksbegeh-

ren nicht, so ist binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.

- (3) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.
- (4) Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 69

- (1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig.
- (2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.
- (3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.

Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel 68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Artikel 70

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiterübertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 71

- (1) Die Gesetze werden von der Landesregierung unverzüglich ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Sie werden vom Ministerpräsidenten und den beteiligten Ministern unterzeichnet.
- (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Vierter Abschnitt – Die Rechtspflege

Artikel 72

- (1) Die Gerichte urteilen im Namen des Deutschen Volkes.
- (2) An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.

Artikel 73

Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, so kann das Bundesver-

fassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 74

- (1) Gegen die Anordnungen, Verfügungen und Unterlassungen der Verwaltungsbehörden kann der Betroffene die Entscheidung der Verwaltungsgerichte anrufen. Die Verwaltungsgerichte haben zu prüfen, ob die beanstandete Maßnahme dem Gesetz entspricht und die Grenze des pflichtgemäßen Ermessens nicht überschreitet.
- (2) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch selbständige Gerichte in mindestens zwei Stufen ausgeübt.

Fünfter Abschnitt – Der Verfassungsgerichtshof

Artikel 75

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

1. in den Fällen der Artikel 32 und 33,
2. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags,
4. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,

- 5a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in dieser Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthaltenen Rechte verletzt zu sein,
- 5b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die mit der Behauptung erhoben werden können, dass Landesrecht die Vorschriften dieser Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht auf Selbstverwaltung verletze,
6. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 76

- (1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten.
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.
- (3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Sechster Abschnitt – Die Verwaltung

Artikel 77

Die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten erfolgt durch Gesetz. Die Einrichtung der Behörden im einzelnen obliegt der Landesregierung und auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Landesministern.

Artikel 77 a

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder; Artikel 58 bleibt im übrigen unberührt.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 78

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe. Die Räte in den Gemeinden, die Bezirksvertretungen, die Kreistage und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Räten der Gemeinden, den Bezirksvertretungen, den Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 2,5 vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.
- (3) Das Land kann die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindever-

bände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden. Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.

- (4) Das Land überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land kann sich bei Pflichtaufgaben ein Weisungs- und Aufsichtsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten.

Artikel 79

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen. Das Land ist verpflichtet, diesem Anspruch bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Artikel 80

Die Beamten und sonstigen Verwaltungsangehörigen sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe. Sie haben ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten wahrzunehmen.

Jeder Beamte leistet folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen

und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Siebter Abschnitt – Das Finanzwesen

Artikel 81

- (1) Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Landesbedarfs.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder Ablieferungen eingestellt zu werden. Ein Nachtragshaushaltsplan kann sich auf einzelne Einnahmen und Ausgaben beschränken. Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplans kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Haushaltsjahren getrennt, gelten.

Artikel 82

Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt,

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind;
2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht Einnahmen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Ziffer 1 decken.

Artikel 83

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in der Regel nur bis zur Höhe der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 84

Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Artikel 85

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

- (2) Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzminister die Genehmigung des Landtags einzuholen.

Artikel 86

- (1) Der Finanzminister hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Haushaltsjahres zur Entlastung der Landesregierung Rechnung zu legen. Der Haushaltsrechnung sind Übersichten über das Vermögen und die Schulden des Landes beizufügen.
- (2) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er faßt das Ergebnis seiner Prüfung jährlich in einem Bericht für den Landtag zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet.

Artikel 87

- (1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.
- (2) Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes werden vom Landtag ohne Aussprache gewählt und sind von der Landesregierung zu ernennen.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 88

Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Landes kann durch Gesetz abweichend von den Vorschriften der Artikel 81 bis 86 geregelt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 89

Auf dem Gebiete des Schulwesens gelten in dem ehemaligen Lande Lippe die Rechtsvorschriften vom 1. Januar 1933 bis zur endgültigen Entscheidung über die staatsrechtliche Eingliederung Lippes in das Land Nordrhein-Westfalen.

Artikel 90

- (1) Die Verfassung ist dem Volke zur Billigung zu unterbreiten. Die Abstimmung erfolgt nach Maßgabe eines Landtagsbeschlusses. Die Verfassung gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden sie bejaht hat.
- (2) Die Verfassung ist nach ihrer Annahme durch das Volk im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Sie tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Artikel 91

- (1) Der am 18. Juni 1950 gewählte Landtag gilt als erster Landtag im Sinne dieser Verfassung.
- (2) Die bestehenden Organe des Landes nehmen bis zur Bildung der durch diese Verfassung vorgesehenen Organe deren Aufgaben wahr. Eine nach den Bestimmungen dieser Verfassung bereits vor ihrem Inkrafttreten gebildete Landesregierung gilt als Landesregierung im Sinne der Artikel 51 ff.

Artikel 92

Die Wahlperiode des im Jahre 1970 zu wählenden Landtags beträgt vier Jahre zehn Monate.

Artikel 93

Die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes, die am 30. Juni 2017 im Amt sind, wird durch die Neuregelung des Artikels 76 nicht berührt. Soweit die Richter auf der Grundlage des Artikels 76 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung in ihr Amt gelangt sind, steht dieses einer Wahl gemäß Artikel 76 Absatz 2 in der neuen Fassung nicht entgegen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1950

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Landtag
Nordrhein-Westfalen**